

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Untersuchung der Rheinschiffe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 22 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Untersuchung der Rheinschiffe in Bezug auf Fahrtlichtigkeit, genügende Ausrüstung und zulässige Einseilung in allen in Art. 22 der Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Fällen, sowie die Ausstellung und Ergänzung der Schiffs-Atteste für Rheinschiffe erfolgt durch eine in Speyer zu errichtende Behörde, welche der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, untergeordnet ist und den Titel „Königlich Bayerische Schiffsuntersuchungskommission in Speyer“, sowie ein entsprechendes Dienstiegel führt.

Die Schiffsuntersuchungskommission besteht aus dem Vorstände des k. Strassen- und Flußbauamtes Speyer als Vorsitzenden, dem Damm- und Flußwarte in Speyer, einem schiffbaukundigen und einem schiffahrtkundigen Mitgliede. Handelt es sich um die Untersuchung eines eisernen Schiffes, so soll der Schiffbaukundige mit dem Baue solcher Schiffe aus eigener Erfahrung bekannt sein; mindestens muß er die Eigenschaft eines in größeren Eisenblechkonstruktionen praktisch erfahrenen Maschinenbauarbeiters besitzen. Das schiffahrtkundige Mitglied soll ein mit der Führung des Rheinschiffes der Gattung, welcher das zu untersuchende Schiff angehört, vertrauter Schiffer oder Steuermann sein. Für die Untersuchung eines Dampfschiffes wird die Kommission durch ein maschinenbaukundiges Mitglied verstärkt.

Die Sachverständigen und die etwa erforderlichen Erfahrmänner für dieselben, sowie für den Damm- und Flußwart werden nach Einvernahme des Kommissionsvorsitzenden von der k. Regierung, Kammer des Innern, in stets widerruflicher Weise ernannt und von dem Kommissionsvorsitzenden verpflichtet.